

Vereinbarung
zwischen der FernUniversität in Hagen
und dem
Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Präambel

Im Vorgriff auf die zwischen der FernUniversität in Hagen (im Folgenden "FernUniversität" genannt) und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (im Folgenden "MIWF NRW" genannt) noch abzuschließenden Ziel- und Leistungsvereinbarungen, schließen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung mit dem Ziel einer nachhaltigen Stärkung der FernUniversität im nationalen und internationalen Wettbewerb.

§ 1

- (1) Die FernUniversität hat in Deutschland eine exponierte Position im Bereich des Fernstudiums inne. Um diese Position weiter zu stärken, stellt das Land Nordrhein-Westfalen der FernUniversität über den Zeitraum von drei Jahren, beginnend im Jahr 2011, jährlich jeweils einen Betrag in Höhe von 300.000 Euro zur Verfügung. Im Gegenzug und mit dem Ziel einer nachhaltigen Stärkung der digitalen Lehre, verpflichtet sich die FernUniversität zur Erforschung und praktischen Implementierung eines zukunftsfähigen und international konkurrenzfähigen Modells technologiegestützten Lehrens und Lernens.
- (2) Das Land Nordrhein-Westfalen erwartet in diesem Zeitraum und zu diesem Gegenstand von der FernUniversität eine Antragstellung im Rahmen der strukturierten Förderprogramme der Deutschen Forschungsgemeinschaft (Graduiertenkolleg, Forschergruppe, Sonderforschungsbereich).

§ 2

- (1) Die Vereinbarung vom 31.10.2007 zum Hochschulpakt I zwischen der FernUniversität und dem MIWF NRW wird entsprechend der Absätze 2 und 3 ergänzt.
- (2) Das MIWF NRW erkennt an, dass die FernUniversität das Angebot von 3.370 Studienanfängern und Studienanfängerinnen um voraussichtlich mehr als 3.000 Anfänger und Anfängerinnen überschritten hat und passt die Berechnung der der FernUniversität zustehenden Prämien an die tatsächliche Entwicklung an. Nach dem derzeitigen Stand kann die FernUniversität aus dem Hochschulpakt I noch etwa 21 Mio. € Prämien beanspruchen.

- (3) Die FernUniversität erhält diese in Abs. 2 bezeichneten Prämien in den Haushaltsjahren 2011 bis 2013.

§ 3

- (1) Die FernUniversität erhält von 2011 bis 2015 für jeden Studienanfänger oder jede Studienanfängerin im ersten Hochschulsesemester über einer Zahl von 5.000 Anfängern oder Anfängerinnen (Basiszahl Hochschulpakt II) eine Prämie. Die Basiszahl für den Hochschulpakt II der FernUniversität beträgt 5.000 und wurde unter Berücksichtigung der Studienanfängerzahl des Studienjahres 2009 festgelegt.
- (2) Ausgehend von dieser Basiszahl plant die FernUniversität für die Jahre 2011 bis 2015 die Aufnahme von insgesamt zusätzlichen 2.019 Anfängern oder Anfängerinnen im ersten Hochschulsesemester, um das Land Nordrhein-Westfalen bei seiner Aufgabe, insgesamt 90.000 zusätzliche Anfänger aufzunehmen, zu unterstützen. Im Gegenzug erhält die FernUniversität als Prämie für diese zusätzlichen Studienplätze insgesamt eine Summe von 10.095,00 T €. Diese Prämie wird zusätzlich zu der in § 2 dieser Vereinbarung genannten Summe gezahlt und verteilt sich bei Erreichung der vorgesehenen Anfängerzahlen wie in nachfolgender Tabelle dargestellt. Bei der Berechnung und Aufteilung der Summe wird davon ausgegangen, dass die größte Anzahl der erwähnten Studienplätze in den Jahren 2013 (997 Plätze) und 2014 (710 Plätze) zur Verfügung gestellt wird.

Jahr	vorgesehene Auszahlung im jeweiligen Haushaltsjahr
2011	105,00 T €
2012	165,00 T €
2013	1.411,00 T €
2014	2.298,75 T €
2015	2.418,75 T €
2016	2.358,75 T €
2017	1.112,50 T €
2018	225,00 T €

- (3) Für über die Zahl von 2.019 hinausgehende Studienanfängerinnen oder Studienanfänger wird eine weitere Pauschale von 5.000 Euro, verteilt auf vier Jahre, gezahlt.

- (4) Ein angemessener Anteil der Mittel kann auch für die administrative und organisatorische Abwicklung des Studienplatzaufbaus verwendet werden. Haushaltsrelevante Maßnahmen im Kontext des Hochschulpakts II, die zur Bewältigung des Doppelabiturjahrgangs ab 2013 bereits in den Jahren 2010 und 2011 in die Wege geleitet werden müssen, können seitens der FernUniversität zunächst aus eigenen Ressourcen finanziert und zu einem späteren Zeitpunkt mit Hochschulpaktmitteln verrechnet werden.
- (5) Alle Mittel stehen unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung durch den Haushaltsgesetzgeber und der entsprechenden Zuweisung des Bundes.
- (6) Für die Berechnungen sind die Anfängerzahlen gemäß der amtlichen Statistik nach dem Hochschulstatistikgesetz maßgeblich. Die FernUniversität trägt Sorge für die rechtzeitige und korrekte Datenlieferung an den Landesbetrieb Information und Technik NRW.
- (7) Die FernUniversität erklärt ausdrücklich ihre Bereitschaft, für den Fall, dass das Land Nordrhein-Westfalen insbesondere in den Jahren 2011 und 2012 weitere Studienplätze ausweisen muss, dazu erneut in Verhandlungen einzutreten und bis zu 1000 weitere Studienplätze in diesen beiden Jahren anzubieten.

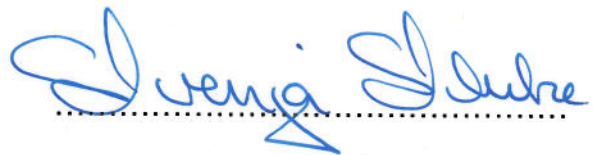
Düsseldorf, den 14. März 2011



Rektor Prof. Dr. - Ing. Helmut Hoyer



FernUniversität in Hagen



Ministerin Svenja Schulze

Ministerium für Innovation,
Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

